

9. Kann die vor Begründung des Deutschen Reiches in Bayern wegen Diebstahles erfolgte Vorbestrafung in einem anderen Bundesstaate die Annahme des Rückfalles rechtfertigen?

St.G.B. §. 244.

III. Straffenat. Urtheil v. 12. Juni 1890 g. G. Rep. 1259/90.

I. Landgericht Hamburg.

Der Angeklagte ist wegen Diebstahles im wiederholten Rückfalle verurtheilt. Seine Revision richtete sich gegen die Anwendung des §. 244 St.G.B.'s, weil eine der beiden Vorbestrafungen wegen Diebstahles im Jahre 1869 in Bayern erfolgt ist. Sie wurde verworfen.

Aus den Gründen:

Nach §. 244 St.G.B.'s müssen die Vorbestrafungen, um den Rückfall zu begründen, im Inlande erfolgt sein. Da die Prüfung, ob diese Voraussetzung vorliegt, von dem über die neue That urtheilenden Richter zu erfolgen hat, so ist am natürlichsten und dem Wortlaute am meisten entsprechend die Auslegung, daß „Inland“ jeden zur Zeit dieser Prüfung zum Deutschen Reiche gehörigen Gebietsteil umfaßt; das Strafgesetzbuch kann, seitdem es für das ganze Deutsche Reich in Kraft getreten, unter dem Ausdrucke „Inland“ nur dessen ganzes jetziges Gebiet, also einschließlich des Königreichs Bayern, verstehen, wenn es nicht klar hervorhebt, daß es jenem Ausdrucke für die betreffende gesetzliche Bestimmung eine andere Bedeutung beilegen will.

Diese am nächsten liegende Auslegung wird aber durch andere Momente noch wesentlich unterstützt.

Im früheren preussischen Strafgesetzbuche forderte der §. 219, welcher dem jetzigen §. 244 zu Grunde liegt, für den Rückfall die Vorbestrafung durch einen preussischen Gerichtshof. Diese Ausdrucksweise konnte viel eher den Zweifel hervorrufen, ob nicht der Gerichts-

hof zur Zeit, als er das frühere Urteil sprach, ein preußischer gewesen sein müsse; trotzdem wurde in fester Rechtsprechung vom preußischen Obertribunale und dem Oberappellationsgerichte in Berlin angenommen, daß die vor der Einverleibung der neuen Provinzen in diesen erfolgten Bestrafungen als durch einen preußischen Gerichtshof im Sinne jener Bestimmungen erfolgt anzusehen seien.

Vgl. Oppenhoff, Rechtspr. des Obertrib. Bd. 8 S. 561, 716 u. a.

Wenn trotzdem das deutsche Strafgesetzbuch in durch die Umstände gebotener Änderung den noch weniger zweifelhaften Ausdruck „in Inlande“ wählte, ohne denselben einzuschränken, so kann nur angenommen werden, daß er keine andere als die bislang von den höchsten preußischen Gerichten gebilligte Bedeutung haben sollte.

Sodann würde die von der Revision vertretene Auffassung zu dem vom Gesetze gewiß nicht beabsichtigten Ergebnisse führen, daß, wenn der jetzt vorliegende Diebstahl durch ein vielleicht ebenfalls zuständiges bayerisches Gericht abgeurteilt wäre, Rückfall vorliegen würde, jetzt dagegen nicht, weil die Sache bei einem hamburgischen Gerichte verfolgt ist; es würde also auf Grund desselben Gesetzes die That in den verschiedenen Bundesstaaten verschiedener Beurteilung und Strafe unterliegen müssen.

Auch Theorie und Praxis haben sich überwiegend in diesem Sinne ausgesprochen, namentlich auch das frühere preußische Obertribunal;

Oppenhoff, Rechtspr. des Obertrib. Bd. 12 S. 130 u. mehrfach; ebenso ist das Reichsgericht in dem nicht abgedruckten Urteile dieses Senates vom 11. Juni 1888 g. H. Rep. 1171/88 dieser Auslegung des §. 244 bereits beigetreten.

Völlig verfehlt ist die Ausführung der Revision, diese Auslegung verstoße gegen den §. 2 St.G.B.'s oder doch den gesetzgeberischen Gedanken, daß bei einer Abänderung der für die Strafthat in Frage kommenden Rechtsgrundsätze das mildeste Gesetz zur Anwendung kommen solle. Denn die That, wegen deren der Angeklagte jetzt verurteilt worden, ist unter der Herrschaft des jetzt geltenden Strafgesetzbuches begangen; eine Änderung der Gesetzgebung ist inzwischen nicht eingetreten; daß aber der Angeklagte nicht wegen der früher begangenen und bereits gefühnten That bestraft wird, bedarf keiner weiteren Ausführung.